

Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RBHan. 1974, S. 144
zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2009, Gem. Abl. 2009, S. 446.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 10. April 1972 (Nds. GVBl. Seite 211) und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung vom 04. März 1955 (Nds. GVBl. Seite 55) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 24.01.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe wird für die Landeshauptstadt Hannover ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und hat die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.
- (3) Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Aufgaben des Jugendamtes sind:

die Aufgaben nach § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des KJHG,

Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist, und Aufgaben der Jugendhilfe, die von der Landeshauptstadt Hannover freiwillig übernommen werden.

- (2) Die Verteilung dieser Aufgaben auf den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes ist in den §§ 70 und 71 SGB VIII geregelt. Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung ergibt sich aus den jeweils hierzu vom Rat der Landeshauptstadt Hannover aufgrund des § 40 Abs. 1 Ziff. 1 NGO erlassenen Richtlinien. Die Regelungen in § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) sind zu beachten.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Weitere Mitglieder mit beratender Stimme gem. § 4 Abs. 1 S. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1993 (AG KJHG) (Nds. GVBl. S. 45) sind:
 - a. ein in der Jungenarbeit erfahrener Mann, vorgeschlagen von der AG Geschlechterdifferenzierung
 - b. eine Vormundschafts- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts- oder Jugendrichter, vorgeschlagen vom Landgerichtspräsidenten
 - c. eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter
 - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kinderladeninitiative als Dachorganisation der Elterninitiativen und Träger der freien Jugendhilfe und
 - e. eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Humanisten.
- (3) Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich von ihnen benannte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter untereinander vertreten.

§ 4

Geschäftsordnung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover, soweit durch Gesetz nicht eine andere Regelung getroffen ist.

§ 5

Entschädigung

Für die Entschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Sachverständigen, die zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen werden, gilt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen.

§ 6

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover vom 12. Juli 1972 außer Kraft.

Geändert durch Satzung vom 10.05.1984, Abl. RBHan. 1984, S. 458.

Geändert durch Satzung vom 17.03.1988, Abl. RBHan. 1988, S. 337 u. S. 839.

Geändert durch Satzung vom 22.03.1990, Abl. RBHan. 1990, S. 339.

Geändert durch Satzung vom 29.04.1993, Abl. RBHan. 1993, S. 397.

Geändert durch Satzung vom 22.10.2009, Gem. Abl. 2009, S. 446.